

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
(Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in seiner Sitzung am 28.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenschein“ im OT Apfelstädt, „Tausendfüßler“ im OT Gamstädt und „Otto Kein“ im OT Ingersleben werden von der Gemeinde Nesse-Apfelstädt als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr.4 ThürKitaG unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3
Begriffsbestimmung

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Aufnahme in die Einrichtung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ ist an Werktagen montags bis freitags von **6.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Die Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“ ist an Werktagen montags bis freitags von **6.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Die Kindertageseinrichtung „Otto Kein“ ist an Werktagen montags bis freitags von **6.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeindeverwaltung (Bereich Steuern/Gebühren) spätestens 2 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Die Einrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (4) Brückentage, das sind der Freitag nach und der Montag vor einem gesetzlichen Feiertag, können vom Bürgermeister in Absprache mit dem Elternbeirat zu Schließtagen erklärt werden. Dies ist durch Aushang in den betreffenden Kindertagesstätten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, kann der Bürgermeister in Absprache mit dem Elternbeirat anderweitige Öffnungszeiten festsetzen, diese sind öffentlich im Amtsblatt bekannt zu machen und in den betreffenden Einrichtungen auszuhängen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme hat durch die Eltern schriftlich bei der Gemeindeverwaltung (Bereich Steuern/Gebühren) zu erfolgen, dabei soll der gewünschte Betreuungsumfang angegeben werden. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden. Über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in

eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (§ 10) sowie die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 7 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie am Ende der Betreuungszeit, spätestens zum Ende der Öffnungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von anderen Personen als den Eltern abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Die Kinder sollen sauber und witterungsgerecht gekleidet erscheinen. Außerdem sind Wechselwäsche, Wechselschuhe und Schlafanzug mitzubringen. Alle genannten Sachen müssen gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder dem/der jeweiligen Gruppenleiter/in unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Läusen beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung, der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (§ 10), die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten und der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Pflichten der Leitung der Einrichtung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Einrichtungen gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache.

- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen und die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

§ 9 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird nach § 10 ThürKitaG je ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 10 Kostenbeteiligungspflicht

Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungs- und Verpflegungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erhoben.

§ 11 Beendigung des Benutzungsrechtes

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, so werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Kommt ein Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Betreuungspersonal und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Jugendamtes über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung durch den Gemeinderat zu entscheiden.

- (3) Werden die jeweils gültigen Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde (§ 10) für drei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisherigen Platz. Der Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung per Bescheid festgestellt.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde sowie für die Erhebung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungs- und Verpflegungsgebühr:

Berechnung der maßgeblichen Gebühr gemäß Gebührensatzung und auf Grundlage eingereichter Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach Verlassen einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13

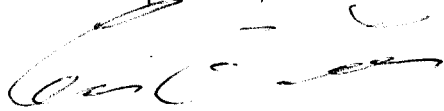
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

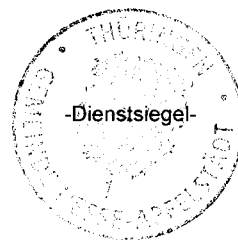
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der

Gemeinde Apfelstädt	vom 04.06.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 30.09.2008
Gemeinde Gamstädt	vom 04.06.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 03.11.2009
Gemeinde Ingersleben	vom 04.06.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 30.09.2008

außer Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 05.11.2010


Christian Jacob
Bürgermeister
Gemeinde Nesse-Apfelstädt



Bekanntmachungsvermerk
zur Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstätt


Mit Schreiben vom 04.11.2010 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstätt, Beschluss Nr. 10-0240 des Gemeinderates, eingegangen bei der Gemeinde Nesse-Apfelstätt am 05.11.2010, bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Nesse-Apfelstätt vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstätt vom sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 12 vom 12.11.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gem. § 14 der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstätt vom 05.11.2010 am 01.01.2011 in Kraft.

Nesse-Apfelstätt, den 05.11.2010



Christian Jacob
Bürgermeister
Gemeinde Nesse-Apfelstätt

